

Datenschutz

1. Sofern die Firma im Rahmen der Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten von Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird dies von ihr als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durchgeführt. Für den Umgang mit diesen personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des BDSG.
2. Abschlepp-Harry übermittelt den berechtigten Unternehmen zum Zwecke der Auftragsabwicklung entsprechend der Festlegungen des Rahmenvertrages personenbezogene Daten von Betroffenen.
3. Unabhängig davon, ob diese Daten einen Bezug zu bestimmten oder bestimmbaren Personen aufweisen, wird klargestellt, dass diese Daten gemäß § 28 Abs. 5 S. 3 des BDSG ausschließlich zum Zwecke der Abwicklung der vertraglichen Leistungen übermittelt werden und die Firma diese Daten nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen darf. Eine gewerbliche Nutzung (Print-, Telefon-, SMS-Werbung, telefonische Kundenbefragung) der personenbezogenen Daten ist der Firma ausdrücklich untersagt.
4. Die Firma ist berechtigt, die Daten, gleich ob sie entsprechend Ziffer 2 durch den ADAC übermittelt worden sind oder entsprechend Ziffer 1 selbst erhoben wurde, zum Zwecke der Leistungserbringung sowie zu Abwicklungs- und Abrechnungszwecken an nach den Vereinbarungen des Rahmenvertrages Berechtigte zu übermitteln.
5. Der ADAC und oder die Berechtigten Unternehmen informieren die Betroffenen über den Umgang mit den Daten im Rahmen der Leistungserbringung.
6. Die gegenseitige Übermittlung von Daten erfolgt entsprechend den Vorgaben des Systemhandbuches über ein sicheres IT-System. Bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und bei anderen Unregelmäßigkeiten im Umgang mit den personenbezogenen Daten der Betroffenen informieren sich die Parteien umgehend gegenseitig. Bei Klärung von Datenschutzproblemen ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte des ADAC unverzüglich einzubinden.
7. Die Firma gewährleistet die Umsetzung aller erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes sowie der Daten- und Systemsicherheit nach § 9 BDSG sowie der Anlage zu § 9 Abs. 1 S. 1 BDSG. Dies wird durch die ausgefüllte Checkliste **Datenschutz/Datensicherheit (Anlage 2)** dokumentiert.
8. Soweit die Firma nicht aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, wird sie diese unverzüglich löschen, sobald die personenbezogenen Daten nicht mehr zur Vertragserfüllung benötigt.
9. Die Parteien sind sich einig darüber, dass diese vertraglichen Vereinbarungen nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung überprüft und ggf. der neuen Rechtslage angepasst werden müssen.